

## Satzung

### zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Schutzhütte der Ortsgemeinde Bergweiler vom 05.08.2020

Der Gemeinderat Bergweiler hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 1, 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Schutzhütte werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

#### § 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Antragsteller.

#### § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag, an dem die Benutzung der Einrichtung erfolgt.
2. Die Gebühren sind vor Nutzung zu entrichten.

#### § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher bestehenden Gebührensatzungen für die Benutzung der Schutzhütte außer Kraft.

Bergweiler, den 14.08.2020

Ortsgemeinde Bergweiler

Horst Weber

Ortsbürgermeister



**Anlage**  
**zur Gebührensatzung der Ortsgemeinde Bergweiler**  
**für die Benutzung der Schutzhütte**

- A) Die Gebühren werden in Form von Pauschalbeträgen erhoben und betragen:
- |  |         |
|--|---------|
| für eine Nutzung (Mindestalter 18 Jahre) |         |
| je Tag                                   | 50,00 € |
- B) Voraussetzung für die Genehmigung der Benutzung ist die Hinterlegung einer Kautions und zwar von: 50,00 €  
Die Kautions wird bei Abnahme ohne Beanstandungen zurückgezahlt.
- C) Soweit Benutzungen nicht nach den Buchstaben A) zu Gebühren herangezogen werden können, werden diese von Fall zu Fall vereinbart.  
Die Festsetzung erfolgt durch den Ortsbürgermeister.